

**Satzung für die Stiftung
„Naturschutzzentrum Bad Wurzach“**

Neufassung auf Beschluss des Stiftungsrates vom 14.02.2007

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die vom Land Baden-Württemberg, dem Landkreis Ravensburg und der Stadt Bad Wurzach errichtete Stiftung führt den Namen „Naturschutzzentrum Bad Wurzach“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bad Wurzach.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung „Naturschutzzentrum Bad Wurzach“ dient der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Betreiben eines Naturschutzzentrums in Bad Wurzach.
 - b) Betreuung des Naturschutzgebietes „Wurzacher Ried“ und Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplanes.
 - c) Durchführung von Maßnahmen der Besucherlenkung im Wurzacher Ried.
 - d) Durchführung, Organisation und Dokumentation wissenschaftlicher Untersuchungen im Wurzacher Ried sowie Aufbau und Betreuung einer Dokumentationssammlung.
 - e) Aufbau und Betrieb einer Dauerausstellung zur Entstehungsgeschichte, Ökologie, Gefährdung und zum Schutz oberschwäbischer Moore am Beispiel des Wurzacher Riedes.
 - f) Durchführung von Exkursionen und Informationsveranstaltungen zum Naturschutzgebiet „Wurzacher Ried“.

- g) Erarbeitung von Informationsmaterial über das Wurzacher Ried.
 - h) Ausstellungen und Informationsveranstaltungen zu allgemeinen Themen des Natur- und Umweltschutzes.
 - i) Organisation von Fachtagungen und Seminaren.
 - j) Durchführung von Veranstaltungen des Landes Baden-Württemberg im Rahmen europäischer Partnerschaften und mit dem Europarat.
 - k) Unterstützung der Naturschutzarbeit im Landkreis Ravensburg.
 - l) Durchführung von Naturschutzbildungsarbeit.
- (2) Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann die Stiftung die Betreuung weiterer Schutzgebiete im Landkreis Ravensburg übernehmen.

§ 3 **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg, des Landkreises Ravensburg, der Stadt Bad Wurzach und Dritter sowie den aufgrund solcher Zuwendungen erworbenen Vermögenswerten.
- (2) Zuwendungen an das Stiftungsvermögen können mit Auflagen verbunden sein.

§ 4 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zuwendungen aus Stiftungsmitteln an Stifter sind unzulässig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Honorare begünstigt werden.

§ 5 **Organe**

(1) Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Stiftungsrat,
- c) auf einstimmigen Beschluss kann der Stiftungsrat einen beratenden Beirat einrichten.

(2) Der Vorstand sowie die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Bürgermeister der Stadt Bad Wurzach als Vorsitzendem und dem Landrat des Landkreises Ravensburg als Stellvertreter.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedem Mitglied wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt; hiervon macht der Stellvertreter im Innenverhältnis nur Gebrauch, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte im Rahmen des Stiftungszwecks. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Aufstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Haushaltsplanes. Er stellt mit Zustimmung des Stiftungsrates die Mitarbeiter der Stiftung an, deren Dienstvorgesetzter er ist.

(4) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates verantwortlich. Er beruft den Stiftungsrat ein.

(5) Zur Erledigung der Aufgaben kann der Vorstand sich der Verwaltung der Stadt Bad Wurzach oder des Landratsamtes Ravensburg bedienen.

§ 7 **Stiftungsrat**

(1) Dem Stiftungsrat gehören an:

- a) Der Bürgermeister der Stadt Bad Wurzach als Vorsitzender und ein weiterer Vertreter der Stadt Bad Wurzach,
- b) der Landrat des Landkreises Ravensburg als stellvertretender Vorsitzender und ein weiterer Vertreter des Landkreises Ravensburg,

- c) ein Vertreter der Obersten Naturschutzbehörde Baden-Württemberg,
 - d) zwei Vertreter der Höheren Naturschutzbehörde, davon ein Vertreter der Fachaufsicht,
 - e) als beratende Mitglieder der Leiter des Naturschutzzentrums und dessen Stellvertreter,
 - f) als weiteres beratendes Mitglied der jeweilige Vorsitzende des Bund für Naturschutz in Oberschwaben e.V. (BNO).
- (2) Der Stiftungsrat legt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes fest und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.
- (3) Die Aufgaben des Stiftungsrates sind insbesondere:
- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes einschließlich der Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Beschlussfassung über die Schwerpunkte der Stiftungstätigkeit,
 - c) Genehmigung des Haushaltplanes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Zustimmung zur Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern nach § 8 der Stiftungssatzung,
 - f) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand vorgelegt werden,
 - g) Entscheidung über Änderungen der Satzung,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung.
- (4) Beschlüsse und Abstimmungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stiftungsratsmitglieder; Beschlüsse nach Buchstabe b, c, e, f, g und h können nicht gegen die Stimme des Bürgermeisters der Stadt Bad Wurzach, des Landrates des Landkreises Ravensburg und des Vertreters der Obersten Naturschutzbehörde des Landes Baden-Württemberg gefasst werden.
- (5) Die ordentliche Stiftungsratssitzung findet jeweils im I. Quartal eines Jahres statt.
- (6) Eine außerordentliche Stiftungsratssitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Stiftungsratsmitgliedern verlangt wird.
- (7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

§ 8
Hauptamtliche Mitarbeiter

- (1) Die hauptamtlichen Mitarbeiter werden vom Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates angestellt.
- (2) Für das Dienstverhältnis der hauptamtlichen Mitarbeiter finden die Bestimmungen des Bundesangestelltentarifes entsprechende Anwendung. Zur versicherungs- und versorgungsrechtlichen Gleichstellung im öffentlichen Dienst übernehmen die Stifter eine Gewährsträgerschaft bei der ZVK des KVBW im Verhältnis der Finanzierung.

§ 9
Leiter des Naturschutzzentrums

- (1) Der Vorstand bestellt mit Zustimmung des Stiftungsrates den Leiter des Naturschutzzentrums.
- (2) Der Leiter des Naturschutzzentrums führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe einer vom Stiftungsrat zu beschließenden Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.
- (3) Er ist Vorgesetzter der weiteren Mitarbeiter des Naturschutzzentrums und übt das Hausrecht in den Räumen des Naturschutzzentrums aus.
- (4) Er unterliegt der fachlichen Aufsicht des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege.

§ 10
Finanzierung

- (1) Die Personalkosten der hauptamtlichen Mitarbeiter sowie die laufenden Betriebskosten des Naturschutzzentrums tragen das Land Baden-Württemberg, der Landkreis Ravensburg und die Stadt Bad Wurzach anteilig, gemäß den Vereinbarungen aus dem Stiftungsgeschäft vom 27.1.1994 und späterer Verein-
- (2) Die Räumlichkeiten für die Einrichtung und den Betrieb des Naturschutzzentrums Bad Wurzach im Gebäude Rosengarten Nr. 1 werden der Stiftung von der Stadt Bad Wurzach miet- und abgabefrei überlassen. Die Stadt Bad Wurzach übernimmt die laufende Unterhaltung des Gebäudes.

§ 11

Verwaltung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Für die Verwaltung und Rechnungsführung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu sowie das Stiftungsgesetz Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Fassung. Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr des Landes Baden-Württemberg.

(2) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist durch den Vorstand dem Stiftungsrat über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Unbeschadet des

gesetzlichen Prüfungsrechts des Rechnungshofes Baden-Württemberg ist die Jahresrechnung von einer geeigneten sachkundigen Person oder Prüfungseinrichtung zu prüfen; den Prüfer bestimmt der Stiftungsrat. Er kann sich hierzu auch des Rechnungsprüfamtes der Stadt Bad Wurzach oder des Landratsamtes Ravensburg bedienen.

§ 12

Auflösung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung im Verhältnis der Finanzierung, wie sie sich aus Stiftungsgeschäft und Satzung ergibt, an die Stadt Bad Wurzach, den Landkreis Ravensburg und die Stiftung Naturschutzfonds beim zuständigen Fachministerium des Landes Baden-Württemberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes, zu verwenden haben.

§ 13

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 27.1.1994 außer Kraft.